

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2047/2016

Abteilung: Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung

Bearbeiter/in: Schwendy, Steffen

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------------|------------|------------|------------------------------|
| Bau- und Planungsausschuss | 08.11.2016 | öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat | 24.11.2016 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

**Betreff: Satzung über Gestaltung und Ablösebeträge von Spielplätzen
(Spielplatzsatzung)**

Beschlussempfehlung:

Die Satzung wird dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen.

Begründung:

Um im Baugenehmigungsverfahren eine bedarfsgerechte, wohnungsnaher Versorgung mit Spielplätzen für Kleinkinder nach der Landesbauordnung sicherzustellen, zu präzisieren und eine gerechte Lastenteilung bei Fällen der Spielplatzablöse zu erreichen, wurde die „Satzung über die Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Speyer“ erarbeitet.

Derzeit ist die Gestaltung, Lage und Ausstattung von Spielplätzen für Mehrfamilienanlagen nicht geregelt. Dies führt zu sehr ungleichmäßig ausgestatteten Spielbereichen oder es wird versucht, die Herstellung und den Unterhalt der Spielbereiche durch einen Ablösebetrag zu ersetzen. Art und Umfang dieser Beträge sind jedoch auch nicht festgelegt.

Da Vorgaben fehlen können sehr individuelle Summen entstehen, die nicht kostendeckend sind. Häufig wird dann auch eine Ungleichbehandlung oder eine vermeintliche Ungleichbehandlung beklagt.

Die Stadt Speyer kommt insofern bei diesen Verfahren in der Regel zu kurz, da

- der Grund und Boden von der Stadt gestellt wird,
- die Verkehrssicherheit und damit
- die Gerätekontrolle und die Pflege übernommen wird
- sowie die Ersatzbeschaffung bei der Stadt verbleibt.

Mit dieser Satzung entsteht ein politisch legitimes Werkzeug, das aufgrund der Größe des Vorhabens, im Einklang mit der Landesbauordnung nachvollziehbare Vorgaben für Größe und Ausstattung festlegt.

Dies führt auch zu klaren, einheitlichen und nachvollziehbaren Ablösebeträgen, die bereits im Vorfeld einer Maßnahme festgelegt werden können. Dies führt dann vielleicht auch dazu, dass doch mehr Bauträger den Spielplatz auf eigenem Gelände herstellen, was ja durchaus im Sinne dieser Satzung wäre.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über Gestaltung und Ablösebeträge von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)